

---

<b>Motion</b>	<b>Bauordnung Buonas</b>
<b>Eingereicht durch</b>	<b>Stehlin Hermann</b>
<b>Eingereicht am</b>	<b>19.02.1985</b>
<b>Gemeindeversammlung</b>	<b>24.06.1985</b>

---

## Motion

Motion, zwecks Abänderung einiger Paragraphen der Bauordnung Buonas mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die Aussicht besser zu erhalten:

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Herren Einwohnerräte,

1. Als an der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Risch vom 30. Januar 1975 der Zonenplan für das Gebiet von Buonas mit eigener Bauordnung angenommen wurde, konnte sich damals der Stimmbürger noch nicht alle nachteiligen Konsequenzen ausdenken, die sich daraus ergeben würden.
- 2.1 Denken wir an die Rischerstrasse zwischen der Schmiede Zehnder und dem Schlosswald Buonas. Unterhalb dieser Kantonsstrasse befinden sich Bauzone 2 und Bauzone 1 .
- 2.2 Betreffend Gesamtüberbauungsplänen steht im & 9 Abschnitt 2 u.a. folgendes: "Die Umgebung ist zusammenhängend und ... möglichst parkartig zu gestalten und mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen. Betreffend Bepflanzung steht in & 12 Abschnitt 1 u.a. folgendes: "Es sind standortgerechte Pflanzen und Bäume zu verwenden. Pro Wohneinheit sind in der Regel mindestens zwei hochstämmige Bäume zu pflanzen."
- 3.1 Wenn im Endausbau diese genannten Paragraphen Anwendung finden, werden unter dem oben erwähnten Kantonsstrassenstück parkartige Gesamtüberbauungspläne mit möglichst vielen hochstämmigen Bäumen verwirklicht. Das heisst aber im Klartext, dass der Öffentlichkeit entlang der Rischerstrasse von etwa 700 Metern die Aussicht vollständig und für immer weggenommen werden kann. Dabei handelt es sich für die Gemeinde Risch um eines der schönsten, aber auch letzten Strassenstücke, von dem aus der Zugersee mit seinen charakteristischen Ufern in einer weiten, grosszügigen und einzigartigen Weise gesehen werden kann.
- 3.2 Um zu verhindern, dass der Öffentlichkeit diese einmalige Aussicht für immer genommen werden kann, muss in der Bauordnung Buonas der Aussichtsschutz für die Öffentlichkeit stärker betont und verankert werden.
- 3.3 Ich stelle deshalb folgende Abänderungsanträge im Abschnitt 3.1, "Schutz- und Gestaltungsvorschriften" der Bauordnung Buonas:

- 4.1 Im & 9 Abschnitt 2 soll der 3. Satz folgendermassen abgeändert und ergänzt werden: "Die Umgebung ist zusammenhängend und mit Ausnahme geschützter Sitzplätze möglichst parkartig zu gestalten, sofern der Oeffentlichkeit die Aussicht nicht genommen wird." Die Einschiegung "und mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen" ist also zu streichen.
- 4.2 Der & 12 soll anstelle des jetzigen Randtitels "Bepflanzung und Aussichtsschutz" folgenden abgeänderten Titel erhalten "Aussichtsschutz und Bepflanzung".
- 4.3 Die Reihenfolge der Abschnitte 1 und 2 in & 12 soll vertauscht werden, um den Gedanken des Aussichtsschutzes der Oeffentlichkeit mehr zu betonen:
- 4.3.1 Der neue Abschnitt 1 des & 12 soll lauten:  
"Die Bepflanzung muss sich dem Aussichtsschutz der Oeffentlichkeit unterordnen. Um der Oeffentlichkeit die Aussicht zu erhalten, kann eine bestimmte Gebäudesituierung festgelegt und die Höhe der Bauten, Bäume, Hecken und Pflanzen beschränkt werden."
- 4.3.2 Der neue Abschnitt 2 des & 12 soll folgendermassen lauten:  
"Die Bepflanzung ist nach einem auf die Umgebung abgestimmten Bepflanzungsplan vorzunehmen. Es sind standortgerechte Pflanzen und Bäume zu verwenden."  
Der letzte Satz: "Pro Wohneinheit sind in der Regel mindestens zwei hochstämmige Bäume zu pflanzen" ist also zu streichen.
- 4.4 Viele öffentlich-rechtliche Einsprachen gegen das Bauvorhaben von Frau Dr. A. Bodmer-Abegg, Landhaus Buonas, Rotkreuz, vertreten durch Max Krentel, Kreuzstrasse 7, Winterthur: Gesamtplanprojekt, umfassend 7 Einfamilienhäuser, GBP 324, Schlossweg, Buonas, Rotkreuz, ausgeschrieben erstmals im Amtsblatt des Kantons Zug vom 12. und 19. Oktober 1984, betrafen den Aussichtsschutz der Oeffentlichkeit.
- 4.4.1 Deshalb sollen die vorgeschlagenen neuen Schutz- und Gestaltungsvorschriften für ein diesbezüglich abgeändertes Bauvorhaben auf der GBP 324 aufschiebende Wirkung haben.